

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. April 1990



1222. Amtlicher Quartierplan

Am 23. März 1990 ersuchte der Gemeinderat Seuzach um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. Februar 1990 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Erdbühl.

Gde. Seuzach

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 20. Februar 1990 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 19. März 1990 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Osten durch die Bauzonengrenze, im Süden durch die Erdbühl- und die Wesikonerstrasse und im Westen durch die Heimensteinstrasse begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Seuzach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen sowie die Möslistrasse, der Elfenweg, die Zufahrtsstrasse Im Mösli und die Fusswegverbindung Oberwegli.

Die an der Möslistrasse und an der Heimensteinstrasse auf 20 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan mit RRB Nr. 1931/1963 früher genehmigten Baulinien werden teilweise aufgehoben.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Erdbühlstrasse 7,4%, bei der Möslistrasse 15%, bei der Zufahrtsstrasse Im Mösli 5% und beim Oberwegli 15%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 9. Februar 1990 festgesetzte amtliche Quartierplan Erdbühl wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, 8472 Seuzach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. April 1990

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller